

# **Benützungsordnung für die Pfarrkirche St. Urs und Viktor und die Kapelle St. Peter der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kestenholz**

---

## **Präambel**

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Benützungsordnung gelten  
– unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## **Anlässe**

Die Pfarrkirche und die Kapelle stehen für die Benützung ausserhalb der eigenen Gottesdienste zur Verfügung für:

- Liturgische Handlungen (Taufen, Trauungen, Jubiläen, Abdankungen)
- Konzerte und kulturelle Veranstaltungen

Die Kapelle steht während den Wintermonaten (01. Nov. bis 01. April) für liturgische Handlungen nicht zur Verfügung.

## **Liturgische Handlungen**

Dabei gelten folgende Regelungen:

- Taufen:                    Mindestens ein Elternteil gehört einer anerkannten Landeskirche an.
- Trauungen:                Mindestens ein Partner gehört einer anerkannten Landeskirche an.
- Abdankungen:            Für alle, die einer der anerkannten Landeskirchen angehörten, und in der Gemeinde Kestenholz wohnhaft waren oder in der Gemeinde Kestenholz wohnhafte Familienmitglieder hatten.
- Vorsteher:                Die Vorsteher für alle liturgischen Handlungen müssen einer anerkannten Landeskirche angehören und für den entsprechenden Dienst beauftragt sein. Wird ein Pfarrer bzw. Liturgieverantwortlicher ausserhalb des Seelsorgeverbandes Oensingen-Kestenholz-Wolfwil gewünscht, wird dieser grundsätzlich nicht durch die Kirchgemeinde Kestenholz entschädigt.
- Ausgetretene:            Von Konfessionslosen bzw. zur Landeskirche Ausgetretenen ist in jedem Fall eine Benützungsgebühr zu entrichten. Im Weiteren gelten die pastoralen Regelungen der Pfarrei.

Über Ausnahmen von den obengenannten Regelungen entscheidet das Pfarramt.

## **Konzerte und kulturelle Veranstaltungen**

Die Pfarrkirche und Kapelle der Kirchgemeinde Kestenholz sind von ihrem Grundverständnis her „heilige Orte“, die aufgrund ihrer Weihe oder Segnung von Dauer für den Gottesdienst ausgesondert sind und deshalb nicht ihrem Zweck entfremdet werden dürfen.

Alle, die um die Erlaubnis der Kirchenbenützung für ein Konzert oder eine kulturelle Veranstaltung nachsuchen, haben daher der Heiligkeit des Ortes den ihm gebührenden Respekt zu erweisen.

Die Veranstalter reichen den Antrag für die Benützung der Kirche beim Pfarramt ein. Der Antrag enthält die Angabe von Datum und Zeit der Aufführung(en) samt Programm mit dem Vermerk der Werke und Namen der Autoren/Komponisten.

Zuständig für die Erlaubnis zur Kirchenbenützung ist das Pfarramt. Es kann zusätzlich den Rat des Kirchgemeinderates sowie von Fachpersonen einholen.

Kommt es durch den Entscheid des Pfarramts zu einer Konfliktsituation, gilt als Rekursinstanz das zuständige bischöfliche Ordinariat, das den letztinstanzlichen Entscheid nach Beratung mit kompetenten Fachleuten der Liturgie und Kirchenmusik trifft.

Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt auf eigenes Risiko des Veranstalters. In der Regel dürfen keine Eintrittsgelder erhoben werden. Der Einzug einer freiwilligen Kollekte am Schluss der Veranstaltung ist erlaubt.

## **Reservationen**

Die Pfarrkirche und Kapelle der Kirchgemeinde Kestenholz sind in erster Linie für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrei bestimmt. Für alle anderen Veranstaltungen inkl. deren Vorbereitung stehen sie deshalb wegen möglichem kurzfristigen Eigengebrauchs, z.B. Abdankungen, grundsätzlich erst ab 16.00 Uhr zur Verfügung.

Reservationen für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrei haben immer Vorrang. Über die Zusage anderer Veranstaltungen entscheidet das Pfarramt.

Reservationen für liturgische Handlungen, Konzerte und kulturelle Veranstaltungen bestätigt das Pfarreisekretariat schriftlich. Für Auswärtige wird die Reservation erst nach Rücksendung der entsprechend unterschriebenen Vertragsformulare an das Pfarramt rechtskräftig.

## **Organisation**

Benützer sprechen den Zeitplan, Ablauf und allfällige zusätzliche Einrichtungen frühzeitig mit der zuständigen Person ab.

Pfarrkirche St. Urs und Viktor: Beatrice Roos, Sakristanin Tel. 062 393 28 84

Kapelle St. Peter: Patrick Bürgi, Aufsichtsperson Tel. 062 212 73 75

## **Ruhe und Ordnung**

Die Benützer tragen der Würde des Raumes sowie dem Umstand der Nachbarschaft von Friedhof und Wohnliegenschaften mit rücksichtsvollem Verhalten Rechnung und sorgen für Ruhe und Ordnung in und um die Pfarrkirche bzw. Kapelle.

Autofahrer benützen die öffentlichen Parkplätze (Pfarreiheim, Friedhof, Schulhaus).

## **Einrichtung und Reinigung**

Die Räume, das Mobiliar und die Einrichtungen werden mit Sorgfalt und Respekt benützt.

Der Kirchenraum ist für kirchliche Zwecke möbliert. Allfällige zusätzliche Möblierungen oder Einrichtungen sind durch den Benützer zu organisieren, aufzubauen und nach dem Anlass wieder abzubauen. Sie bedürfen der Bewilligung des Pfarramtes.

Die Benützer organisieren allfälligen Blumenschmuck selber und auf eigene Rechnung.

Das Streuen von „Feuersteinen“ (eingepackte Zuckerbonbons) bei Hochzeiten ist erlaubt. Blumen, Blumenblätter, Reis, Konfetti oder dergleichen dürfen in der Pfarrkirche und Kapelle und auf dem Zugangsareal **nicht** gestreut werden.

Die Übernahme und die Rückgabe der Räumlichkeiten sind mit der im Vertrag aufgeführten zuständigen Person abzusprechen. Eine allfällig notwendig werdende ausserordentliche Reinigung der Pfarrkirche oder Kapelle sowie des Zugangsareals infolge übermässiger Verschmutzung wird dem Benützer nach Aufwand verrechnet.

Der Benützer haftet vollumfänglich für allfällig entstandene Schäden. Versicherungen sind Sache des Benützers.

## **Orgelspiel**

Das Orgelspiel wird in der Regel vom Organisten der Kirchgemeinde Kestenholz oder dessen Stellvertreter übernommen. Das Spielen auf der Orgel durch andere Personen darf nur mit dem Einverständnis des Pfarramtes erfolgen. Das Klangbild der Orgel darf nicht verändert werden. Zeiten für Vorproben sind ebenfalls mit dem Pfarramt abzusprechen.

## **Gebühren**

Die Gebühren zur Benützung der kirchlichen Räume in der Kirchgemeinde Kestenholz sind im Anhang (Gebührenordnung) festgelegt.

## **Verschiedenes**

Diese Benützungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Kirchgemeinderat am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle früher erlassenen Regelungen und Vorschriften.

Beschlossen vom Kirchgemeinderat am 22. 01. 2014

Der Kirchgemeindepäsident

Die Kirchgemeindegeschreiberin

Roger Wyss

Beatrice Ingold

# Gebührenordnung für die Pfarrkirche St. Urs und Viktor und die Kapelle St. Peter der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kestenholz

---

## Tarife für Abdankungen, Trauungen und Taufen

### Tarifeinteilung

Tarif A: Ortsansässige Mitglieder einer christlichen Landeskirche und in Kestenholz aufgewachsene Personen.

Tarif B: Auswärtige Mitglieder einer christlichen Landeskirche

Tarif C: Konfessionsunabhängige

### Benützungstarif Pfarrkirche St. Urs und Viktor

<i>Abdankungen:</i>	<i>Tarif A</i>	<i>Tarif B</i>	<i>Tarif C</i>
Kirchenraum	kostenlos	300.00	900.00
Sigrist	kostenlos	100.00	100.00

### *Trauungen/Segnungen:*

Kirchenraum	kostenlos	300.00
Sigrist	kostenlos	100.00

### *Taufen:*

Kirchenraum	kostenlos	150.00	450.00
Sigrist	kostenlos	50.00	50.00

### 1.3 Benützungstarif Kapelle St. Peter

### *Trauungen/Segnungen:*

Kirchenraum	kostenlos	300.00
Sigrist	kostenlos	100.00

### *Taufen:*

Kirchenraum	kostenlos	150.00	450.00
Sigrist	kostenlos	50.00	50.00

## Tarife für Konzerte

Tarifeinteilung

Tarif A: Konzerte von Veranstaltern aus der Gemeinde Kestenholz

Tarif B: Konzerte von auswärtigen Veranstaltern

Benützungstarif Pfarrkirche St. Urs und Viktor

<i>Konzerte:</i>	<i>Tarif A</i>	<i>Tarif B</i>
Kirchenraum	kostenlos	300.00
Sigrist	kostenlos	150.00

Benützungstarif Kapelle St. Peter

<i>Konzerte:</i>		
Kirchenraum	kostenlos	100.00
Aufsichtsperson	kostenlos	50.00

### 3. Allgemeine Bestimmungen

Für die Benützung der Pfarrkirche St. Urs und Viktor und der Kapelle St. Peter der röm. kath. Kirchgemeinde Kestenholz sind die Bestimmungen der Benützungsordnung massgebend.

### 4. Verschiedenes

Die Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch den Kirchgemeinderat am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle früher erlassenen Regelungen und Vorschriften.

Beschlossen vom Kirchgemeinderat am 22. 01. 2014

Der Kirchgemeindepräsident

Die Kirchgemeindeschreiberin

Roger Wyss

Beatrice Ingold